

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Friedhof:**

Kirchhofverwalter

Str.:  
 Ort:  
 Telefon:  
 Fax:  
 E-Mail:

Büroöffnungszeiten:

Datum:

### Aufforderungsbescheid zur Herstellung rechtmäßiger Zustände an/bei ohne Genehmigung errichteten/veränderten Grabmalen/ Grabstätteninventar

Friedhof:

Lage:

**Abteilung:****Feld:****Stelle:**

Grabart:

Prüfdatum:

Mangel:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

gemäß § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183), auch abrufbar unter [www.kirchenrecht-ekbo.de](http://www.kirchenrecht-ekbo.de) Ordnungsnummer 590, bedarf jede Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar (lt. § 39 Abs. 1 FhG ev. Hocker, Bänke u.a., Laternen, Vasen mit Sockel und Einfassungen) einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger.

Bei einer durchgeführten Friedhofsbegehung wurde eine allgemeine Überprüfung der Grabanlagen vorgenommen. Dabei wurde auf Ihrer Grabstätte o.g. nicht genehmigte Errichtung/Veränderung Ihres

- Grabmals
- Grabstätteninventars

festgestellt.

Wir bitten Sie deshalb bis zum \_\_\_\_\_ um die Beseitigung des oben genannten Mangels durch

- Entfernung des Grabmals
- Entfernung des Grabstätteninventars
- Einreichung eines den Anforderungen des § 40 Abs. 1 FhG ev. entsprechenden Genehmigungsantrags
- 

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass wir gemäß § 40 Abs. 2 S. 3 FhG ev. im Wege der Ersatzvornahme und auf Ihre

Kosten die Entfernung veranlassen werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen dann durch einen gesonderten Bescheid auferlegt. Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass wir nach § 40 Abs. 2 S. 4 FhG ev. das entfernte Grabmal/ Grabstätteninventar längstens 2 Monate aufbewahren müssen.

Für Rückfragen und Beratungen alternativer und ordnungsgemäßer Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Grabstätte, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchhofverwaltung

**Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf genannten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin gewahrt.